

RS Vwgh 1988/5/25 87/13/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0136 E 18. Februar 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Die Verpflichtung zur Entrichtung des (sodann fälligen) Heiratsgutes entsteht grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Eheschließung. Eine frühere Hingabe bewirkt zum früheren Zeitpunkt nur bei zwingender Notwendigkeit eine außergewöhnliche Belastung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130215.X01

Im RIS seit

25.05.1988

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at